

# Familien mit einem muskelkranken Kind

Ein Handbuch für den Alltag

31. Januar 2014

**Zusammengestellt von:**

Janine Keel  
Sozialarbeiterin FH  
INSELSPITAL, Universitätsspital Bern  
Sozialberatung Kinderkliniken  
3010 Bern

Christina Stadelmann  
Sozialarbeiterin FH  
Schweizerische Muskelgesellschaft  
Kanzleistrasse 80  
8004 Zürich

1	Soziales, was ist das?	<b>3</b>
2	Die Diagnose, was nun?	<b>3</b>
2.1	Arzt - Spital .....	3
2.2	Krankenkasse .....	3
3	IV	<b>4</b>
3.1	Wer bezahlt wofür? .....	5
3.2	Reisespesen und Transporte .....	5
3.3	Hilflosenentschädigung (HE) .....	6
3.3.1	Anspruchsberechtigte .....	6
3.3.2	Hilflosenentschädigung leichten, mittleren oder schweren Grades? .....	6
3.3.3	Anmeldung.....	6
3.3.4	Abklärung.....	7
3.4	Intensivpflegezuschlag (IPZ) .....	7
3.4.1	Anspruchsberechtigte .....	7
3.4.2	Abklärung.....	8
3.5	Assistenzbeitrag .....	8
3.5.1	Voraussetzungen.....	8
3.5.2	Erfassung.....	8
3.5.3	Höhe des Assistenzbeitrags: .....	9
3.5.4	Beginn und Ende des Anspruchs .....	10
3.5.5	Rechnungsstellung.....	10
4	Vorschule und Schule	<b>10</b>
4.1	Heilpädagogische Früherziehung .....	10
4.2	Integrative Schulung in der Volksschule .....	10
4.3	Hilfsmittel für die Schule.....	10
4.4	Schulweg .....	11
5	Übergang Schule-Beruf	<b>11</b>
5.1	13/14 Jahre .....	11
5.2	16 Jahre.....	11
5.3	17 Jahre.....	11
5.4	Ab 18 Jahre .....	12
5.5	Ab 20 Jahre .....	12
6	Die Familie	<b>13</b>
6.1	Familie und ein krankes Kind .....	13
6.2	Gesunde Geschwister .....	13
6.3	Was kann helfen? .....	14
7	Weitere Themen	<b>14</b>
7.1	Elektro-Rollstuhl.....	14
7.2	Wohnungsumbau.....	15
7.3	Öffentlicher Verkehr.....	15
7.4	Auto.....	15
7.4.1	Fahrzeugumbau .....	15
7.4.2	Motorfahrzeugsteuerbefreiung .....	15
7.4.3	Parkierungserleichterung .....	16
7.5	Entlastung.....	16
7.6	BehiG .....	16
7.6.1	Bauten und Anlagen .....	16
7.6.2	Öffentlicher Verkehr .....	16
7.6.3	Dienstleistungen .....	17
7.6.4	Bildung .....	17
7.6.5	Herzenswünsche.....	18
8	Literaturverzeichnis	<b>18</b>
8.1	Bücher .....	18
8.2	Websites .....	18
9	Notizen	<b>19</b>

# 1 Soziales, was ist das?

Sozial wird in vielen verschiedenen Begriffen verwendet wie z.B. Sozialarbeit, Soziale Ungleichheit, Sozialisation, Sozialpädagogik oder Sozialversicherung. Immer geht es dabei um etwas, das Menschen zusammenhalten und stützen soll. Das Adjektiv sozial stammt vom französischen „social“ und vom lateinischen „socialis“ ab und ist ein Synonym für „gesellschaftlich“ und im weiteren Sinn „gemeinnützig, hilfsbereit, barmherzig“.

Was eine Behinderung ist, hängt von zwei Dingen ab: vom Umfeld und den individuellen Voraussetzungen einer Person.

Wenn Menschen im Umfeld nicht die nötige Rücksicht nehmen, dann entstehen Schwierigkeiten. Eine Person mit Beeinträchtigungen erlebt dann Nachteile. Häufig kann sie nicht die Dinge tun, die sie gerne möchte und andere Menschen selbstverständlich tun. Sie kann nicht überall teilnehmen oder hingehen wo sie möchte. Dann spricht man von ausgeschlossen und behindert.

# 2 Die Diagnose, was nun?

## 2.1 Arzt - Spital

Es ist sehr individuell, wie die Diagnose eröffnet wird und die weitere medizinische Behandlung gehandhabt wird. So wie ich die Ärzte im Inselspital erlebe, möchten sie vor der Diagnosestellung wirklich ganz sicher gehen, dass sie richtig liegen und nicht die Eltern und Kinder unnötig verunsichern. Da das Inselspital ein Universitätsspital ist und hier Ärzte ausgebildet werden, kann es für Eltern belastend sein, dass jedes Mal wieder neue Assistenzärzte ihr Kind behandeln. In der Muskelsprechstunde sind die Ärzte bemüht, so ressourcenorientiert wie möglich zu arbeiten. Sie befragen auch die Fortschritte und nicht nur den progredienten Verlauf.

## 2.2 Krankenkasse

Bei Geburtsgebrechen (Duchenne/Becker, ...) übernimmt die IV bis zum 20. Altersjahr die Rolle der Krankenkasse und ist somit für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung, welche in direktem Zusammenhang mit dem Geburtsgebrechen stehen, leistungspflichtig. Die Versorgung muss einfach, zweckmässig und wirksam sein (wie bei der Grundversicherung KVG) somit wird die Grundversorgung gewährleistet, nicht die bestmögliche Therapie.

Wenn das Kind zusatzversichert (VVG) ist, empfehlen wir, diese auf keinen Fall zu kündigen. Denn ein Wiedereintritt in Zusatzversicherungen kann von den Krankenkassen abgelehnt werden

### 3 IV

Bei Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz und mit Schweizer Pass sind die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug normalerweise gegeben. Ausländische Kinder, die in der Schweiz wohnen haben nur unter speziellen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der IV, Kinder aus den EU und EFTA-Staaten sind Schweizer Kindern gleich gestellt (vgl. Procap S. 14).

Die Invalidenversicherung hat die Aufgabe, die Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung in das berufliche und soziale Leben zu fördern.

Für Leistungen der IV ist eine Invalidität im Sinne des Gesetzes notwendig (vgl. ATSG):

#### **Art. 8, Invalidität**

1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

2 Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

3 Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen

#### **Art. 7, Erwerbsunfähigkeit**

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

Da Invalidität je nach Leistung unterschiedlich definiert wird, muss jeweils neu geprüft werden, ob die Leistungsgrundlagen erfüllt werden. Für Hilfsmittel gilt die Behinderung an sich als Leistungsgrundlage. Für den Rentenanspruch muss erst geklärt werden, ob und wie weit eine Arbeitsintegration möglich ist.

### 3.1 Wer bezahlt wofür?

Bei Kindern:

	<b>Behandlungs- pflege</b> Medizinische Massnahmen der IV	<b>Grundpflege</b> Körperbezogene Tätigkeiten wie Hilfe bei Körperpflege, Essen, Trinken, usw.	<b>Betreuung</b> Alltägliche Hilfestellungen (nicht fachlich)	<b>Hausarbeit</b>
Spitex	IV	KK	HE, IPZ	HE, IPZ
Angehörige	-	HE, IPZ	HE, IPZ	HE, IPZ
Angestellte	-	HE, IPZ, Ass	HE, IPZ, Ass	HE, IPZ, Ass
Entlastungs- dienst	-	HE, IPZ	HE, IPZ	-

IV: Invalidenversicherung

KK: Krankenkasse

HE: Hilflosenentschädigung

IPZ: Intensivpflegezugschlag

ASS: Assistenzbeitrag

Eine entsprechende Auflistung der Abrechnungsmöglichkeiten von Leistungen für Erwachsene folgt in Kapitel 5.4.

### 3.2 Reisespesen und Transporte

**Stationärer Spitalaufenthalt:** Die IV vergütet die Reisekosten für den Eintritts- und Austrittstag sowie für jeden dritten Tag: Billett (2. Klasse) oder die Autokilometer à Fr. 0.45. Sofern notwendig, werden auch die Kosten für den Transport mit der Ambulanz und dem Helikopter übernommen. Um die Rechnungen der Sanitätspolizei nicht im Voraus bezahlen zu müssen, können Sie den Rechnungssteller über die IV-Anmeldung informieren.

**Ambulante Untersuchungen/Kontrollen:** Die IV vergütet Reisespesen für Kontrollen (Spital, Hausarzt), Therapien, Anpassen von Hilfsmitteln usw.; wiederum den Billettpreis oder eine Kilometerentschädigung (Fr. 0.45/km).

**Parkgebühren:** Die IV vergütet keine Parkgebühren.

**Essensspesen (Zehrgeld):** Bei ambulanten Untersuchungen vergütet die IV ein Zehrgeld für das Kind und eine Begleitperson: Bei einem Aufenthalt von 5 bis 8 Stunden Fr. 11.50 pro Person, bei einem Aufenthalt über 8 Stunden Fr. 19.- pro Person. Massgebend ist die Abwesenheitsdauer am Wohnort.

Die IV finanziert keine Begleitesen für Eltern bei stationären Aufenthalten.

Die Reisespesen und das Zehrgeld können Sie mit dem Formular „Rechnung für Reisekosten IV“ in Rechnung stellen. Sie erhalten dieses Formular zusammen mit der Verfügung oder können es über das Internet herunterladen ([www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)).

### 3.3 Hilflosenentschädigung (HE)

Behinderte Kinder benötigen oft mehr Unterstützung und Betreuung als gleichaltrige gesunde Kinder. Ziel der Hilflosenentschädigung bei Kindern ist, die behinderungsbedingte Unterstützung finanziell auszugleichen, damit sie eingekauft werden kann. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, das Geld der Hilflosenentschädigung ausschliesslich dafür zu verwenden. Die Eltern können damit auch andere Wünsche und Bedürfnisse des Kindes erfüllen. Die Eltern müssen (meist quartalsweise) Rechnung stellen an die IV für die HE.

#### 3.3.1 Anspruchsberechtigte

Bei der Frage, ob ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht, prüft die IV-Stelle die Beeinträchtigungen in den folgenden Lebensverrichtungen:

- An- und Auskleiden
- Aufstehen, absitzen und abliegen
- Essen
- Körperpflege
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegen in und ausser Haus sowie Pflege von gesellschaftlichen Kontakten.

Um den Anspruch auf Hilflosenentschädigung abzuklären, vergleicht die IV-Stelle die Situation mit derjenigen eines gleichaltrigen gesunden Kindes. Dafür hat das Bundesamt für Sozialversicherungen Durchschnittswerte ermittelt. Eine Liste der Durchschnittswerte finden sie unter <http://www.procap.ch/Berechnung-Hilflosenentschaedi.180.0.html>

#### 3.3.2 Hilflosenentschädigung leichten, mittleren oder schweren Grades?

Eine Hilflosigkeit **leichten** Grades liegt vor, wenn das Kind

- in zwei oder drei der genannten Lebensverrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, **oder**
- einer dauernden Überwachung bedarf, **oder**
- einer durch die Behinderung bedingten ständigen und besonders aufwändigen Pflege bedarf.

Eine Hilflosigkeit **mittleren** Grades liegt vor, wenn

- in vier oder fünf Lebensverrichtungen Dritthilfe nötig ist, **oder**
- ein Kind in zwei Lebensverrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden Überwachung bedarf.

Eine Hilflosenentschädigung **schweren** Grades liegt vor, wenn das Kind

- in allen sechs Lebensverrichtungen die Unterstützung von Dritten benötigt und
- es zudem auf dauernde Pflege oder persönliche Überwachung angewiesen ist.

#### 3.3.3 Anmeldung

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV entsteht, wenn das Kind aus behinderungsbedingten Gründen während einem Jahr (Wartejahr) ununterbrochen hilflos war. Damit Sie den Zeitpunkt nicht verpassen, um bei der IV eine Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung einzureichen oder eine Revision einzuleiten, können Sie auf der Website von Procap (<http://www.procap.ch/Berechnung-Hilflosenentschaedi.180.0.html>) den Namen und das Geburtsdatum Ihres Kindes einsetzen. Dann sehen Sie in der rechten

Kolonne der Tabelle, ab wann Ihr Sohn/Ihre Tochter im umschriebenen Bereich hilflos sein könnte. Dabei sind die Warte- und Übergangsfristen bereits mit einberechnet.

Beachten Sie aber, dass Sie das Gesuch 2 bis 3 Monate vor dem Anspruchsbeginn stellen, damit die IV-Stelle rechtzeitig die Abklärung bei Ihnen zu Hause durchführen kann.

### **3.3.4 Abklärung**

Die Abklärung zur Ermittlung der Höhe des Mehraufwands an Betreuung findet zu Hause statt. Um gut auf das Gespräch und die Fragen vorbereitet zu sein, kann es hilfreich sein, einen detaillierten Tagesablauf zusammenzustellen und dabei aufschreiben, wie viel Zeit Sie für die Betreuung benötigen. Für den Vergleich mit nicht behinderten Kindern und deren Fähigkeiten können Sie auf die Berechnungsliste für Hilflosenentschädigung der Procap (siehe Kapitel 3.2) zurück greifen. Ihre Notizen dürfen Sie auch während dem Gespräch nutzen. Empfehlenswert ist, wenn involvierte Fachpersonen (Frühförderung, Spitex) bei der Abklärung dabei sein können.

Wurde bereits eine Abklärung gemacht, sollten Sie diesen Bericht vor der neuen Abklärung anschauen und festhalten, was sich seither verändert hat.

Die Abklärungsperson muss sich nicht an ihre Angaben halten, sondern ermittelt den Aufwand auch aufgrund von Erfahrungswerten.

Mit zunehmendem Alter vergrössert sich der behinderungsbedingte Aufwand im Vergleich zu einem gesunden Kind oft. Es ist wichtig, dass die IV regelmässige Revisionen (Überprüfungen) des Anspruchs durchführt. Sie können dazu auch ein Revisionsgesuch einreichen bei der IV.

## **3.4 Intensivpflegezuschlag (IPZ)**

Von intensiver Betreuung spricht man, wenn wegen der Behinderung eine Betreuung von durchschnittlich mindestens 4 Stunden täglich notwendig ist. Berücksichtigt wird – wie bei der Hilflosenentschädigung – der Mehrbedarf im Vergleich zu einem gleichaltrigen, nicht behinderten Kind.

### **3.4.1 Anspruchsberechtigte**

Anspruchsberechtigt sind Kinder (vor dem 18. Geburtstag), welche eine Hilflosenentschädigung bekommen **und** durchschnittlich mindestens 4 Stunden täglich Betreuung benötigen. Auch beim IPZ wird der Mehrbedarf im Vergleich zu einem gleichaltrigen, nicht behinderten Kind oder Jugendlichen gemacht.

Angerechnet wird nur der objektiv notwendige Aufwand und nicht, was zusätzlich geleistet wird. Für die Abklärung wird unterschieden in Behandlungspflege (medizinisch-pflegerische Betreuung) und Grundpflege.

Die Grundpflege ist der Mehraufwand an Betreuung in den folgenden fünf Lebensverrichtungen, wenn das Kind in diesem Bereich hilflos ist:

- Essen
- Körperpflege
- An- und Ausziehen
- Aufstehen, Absitzen und Abliegen
- Verrichten der Notdurft

Zusätzlich wird die Zeit berücksichtigt, die für Arzt- und Therapiebesuche benötigt wird. Nicht angerechnet wird der Zeitaufwand für ärztlich verordnete Massnahmen, die durch medizinisches Hilfspersonal (z.B. Kinderspitex) vorgenommen werden. Ebenfalls berücksichtigt wird dauernde und besonders intensive Überwachung. Als dauernde, persönliche Überwachung gilt, wenn eine Drittperson mit kleineren Unterbrüchen beim Kind anwesend sein muss. Dies wird pauschal mit 2 Stunden pro Tag angerechnet. Eine besonders intensive, dauernde Überwachung, welche pauschal mit 4 Stunden pro Tag berücksichtigt wird, liegt vor, wenn von der Betreuungsperson überdurchschnittlich hohe Aufmerksamkeit und ständige Interventionsbereitschaft gefordert ist.

Der Anspruch auf IPZ endet, wenn entweder die Hilflosenentschädigung wegfällt oder der behinderungsbedingte Mehraufwand an Betreuung abnimmt. Nach dem 18. Geburtstag besteht kein Anspruch mehr auf IPZ.

### **3.4.2 Abklärung**

Wird gleichzeitig mit der Hilflosenentschädigung abgeklärt, siehe 3.3.4.

## **3.5 Assistenzbeitrag**

Mit dem Assistenzbeitrag können Menschen mit einer Behinderung Personen anstellen, die sie im Alltag zu Hause unterstützen, anstatt in ein Heim zu ziehen.

### **3.5.1 Voraussetzungen**

- Hilflosenentschädigung der IV
- Nicht mehrheitlich im Heim übernachten (mindestens 16 Nächte zu Hause)
- regelmässiger Besuch der obligatorischen Schule in der Regelklasse, Absolvieren einer Berufsausbildung im regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II oder ausüben einer Erwerbstätigkeit während mindestens 10 Stunden pro Woche im regulären Arbeitsmarkt oder
- Anspruch auf IPZ für einen Betreuungsbedarf von mindestens 6 Stunden

### **3.5.2 Erfassung**

Der Assistenzbeitrag muss mit einem speziellen Formular angemeldet werden. Einige IV-Stellen verlangen eine „Selbstdeklaration“, anschliessend findet eine Abklärung zu Hause statt. Das Formular zur Selbstdeklaration ist auch eine gute Vorbereitung für das Abklärungsgespräch. Ein solches Formular finden Sie unter [www.assistenzbuero.ch](http://www.assistenzbuero.ch).



Grundlage für die Bemessung des Assistenzbeitrags ist der für Hilfeleistungen in den folgenden Bereichen benötigte zeitliche Bedarf:

- alle Bereiche der Hilflosenentschädigung
- Haushaltsführung (<18 Jahre und leben bei den Eltern lediglich Planung und Organisation der Assistenz sowie Arzt- und Therapiebesuche)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung
- Ausüben einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit
- Berufliche Aus- und Weiterbildung (während der obligatorischen Schulzeit bezahlt der Kanton die nötige Unterstützung)
- Überwachung während des Tages
- Nachtdienst (Überwachung und Hilfe)

Jeder Bereich wird in Teilbereiche aufgeteilt. Die Intensität der Hilfe für die einzelnen Teilbereiche wird in fünf Stufen (Stufe 0 = kein Bedarf, volle Selbständigkeit, Stufe 4 umfassender Bedarf, keinerlei Selbständigkeit) eingeteilt. Je nach Stufe erfolgt eine standardisierte Zeitgutschrift. Für die Erfassung des Assistenzbedarfs ist es unwichtig, wer bisher diese Hilfe geleistet hat.

Von dem so ermittelten monatlichen Assistenzbeitrag werden die Hilflosenentschädigung und der Intensivpflegezuschlag, der Betrag der IV-Leistungen, die unter dem Titel der Drittleistungen an Stelle eines Hilfsmittels zugesprochen werden sowie die Beiträge, die von der Krankenpflegeversicherung im Rahmen des KVG an die Grundpflege (insb. Spitex) erbracht werden, abgezogen.

Altersentsprechend kann bei Kindern der Hilfebedarf aber um 25 bis 100% gekürzt werden (vgl. Hilflosenentschädigung).

Der derart ermittelte Assistenzbeitrag wird nun aber nur insoweit gewährt, als er den Assistenzleistungen entspricht, welche von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden, die

- von der versicherten Person selbst oder von ihrer gesetzlichen Vertretung im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt worden ist; **und**
- weder mit der versicherten Person verheiratet ist, mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt, noch in gerader Linie mit ihr verwandt ist.

### **3.5.3 Höhe des Assistenzbeitrags:**

Der Assistenzbeitrag beträgt Fr. 32.50 pro anrechenbare Stunde (bei besonderer Qualifikation Fr. 48.75 in den Bereichen der Aus- und Weiterbildung, der Erwerbstätigkeit und der gemeinnützigen Tätigkeit). Mit diesem Betrag sollen der Lohn für die Assistenzpersonen sowie die Arbeitgeberbeiträge an Versicherungen bezahlt werden. Ebenfalls eingerechnet ist eine Ferienentschädigung von 8,33% des Lohnes.

In der Verordnung (Artikel 39 Bst. e IVV) werden die monatlichen Höchstansätze für den anrechenbaren zeitlichen Bedarf in den einzelnen Bereichen festgelegt.

Für den Nachtdienst legt die IV-Stelle einen Beitrag je nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung fest, jedoch maximal Fr. 86.70 pro Nacht.

Der jährliche Assistenzbeitrag entspricht in der Regel dem 12-fachen des monatlichen Assistenzbeitrags.

### **3.5.4 Beginn und Ende des Anspruchs**

Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag entsteht frühestens mit der Geltendmachung. Der Anspruch erlischt im Zeitpunkt, in dem die versicherte Person die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder stirbt. Mit dem Erreichen des AHV-Alters oder dem Rentenvorbezug wird der Assistenzbeitrag der IV von einer entsprechenden Leistung der AHV abgelöst.

### **3.5.5 Rechnungsstellung**

Die versicherte Person muss der IV-Stelle monatlich eine Rechnung einreichen, in welcher die von der Assistenzperson tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden aufgeführt werden.

Der monatlich in Rechnung gestellte Betrag darf den von der IV-Stelle berechneten monatlichen Assistenzbeitrag um höchstens 50% überschreiten, solange der von der IV-Stelle berechnete jährliche Assistenzbeitrag nicht überschritten wird. Kurzfristig kann somit ein etwas höherer Hilfebedarf gedeckt werden.

## **4 Vorschule und Schule**

Auf den 1. Januar 2008 trat der neue Finanzausgleich der Kantone in Kraft und damit auch die neue Aufteilung des Sonderschulbereichs zwischen IV und Kantonen.

Seither sind die Kantone für die Beschulung aller Kinder zuständig. Es gibt keine Unterscheidung mehr nach Versicherungskriterien.

Institutionen des Kantons Bern unter [www.wabe.ch](http://www.wabe.ch)

### **4.1 Heilpädagogische Früherziehung**

Kinder werden in ihrem Umfeld zuhause durch die Früherzieherin bereits in jungen Jahren gefördert. Die Eltern werden in alltäglichen Situationen unterstützt. Die Früherzieherin arbeitet spielerisch im Umfeld des Kindes. Im Fokus stehen Hör- und Spracherziehung und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Sie hilft auch beim Entscheiden und der Einleitung weiterer sonderpädagogischen Massnahmen oder beim Eintritt in den Kindergarten.

### **4.2 Integrative Schulung in der Volksschule**

Die Kantone sind zuständig für das Schulangebot und deren Finanzierung, daher finden sich sehr unterschiedliche Modelle. Konkrete Informationen sind bei den kantonalen Schulbehörden (meist. Bildungsdepartement) erhältlich.

Rahmenbedingungen sind die BV und das BehiG (vgl. Procap S. 28). Entscheidend für die Platzierung des Kindes ist sein Wohlergehen (vgl. Procap S. 31 und 33). Besondere schulische Massnahmen werden bis max. zum vollendeten 20. Altersjahr finanziert.

### **4.3 Hilfsmittel für die Schule**

Benötigt das Kind Hilfsmittel (z.B. eine Laptop) um dem Schulunterricht folgen zu können oder um mit den Mitschülern kommunizieren zu können, so wird dies von der IV finanziert.

## 4.4 Schulweg

Braucht das Kind Unterstützung auf dem Schulweg oder gar eine Fahrdienst, muss der Kanton für die Kosten dieser Unterstützung aufkommen. In der Regel hilft die Institution oder Schule bei der Organisation des Schulweges.

# 5 Übergang Schule-Beruf

## 5.1 13/14 Jahre

- Benötigt das Kind bei der **beruflichen Eingliederung** Unterstützung, spricht die IV berufliche Massnahmen. Bei Kindern, die die Regelschule besuchen, sollte der Antrag in der 7. Klasse eingereicht werden. Wenn das Kind eine Sonderschule besucht, ist eine Anmeldung oft erst später sinnvoll. Sprechen Sie sich in diesem Fall mit der Sonderschule und der IV ab.

## 5.2 16 Jahre

- Erwerbstätige Eltern sollten bei der Ausgleichskasse (oder dem Arbeitgeber) eine Verlängerung der Ausrichtung von Kinderzulagen prüfen lassen. Für erwerbsunfähige Kinder werden die Kinderzulagen mindestens bis zum 20. Geburtstag bezahlt.
- Wenn das jüngste Kind 16 Jahre alt wird, können die Eltern (oder betreuende Verwandte) **Betreuungsgutschriften** beantragen. Dies ist kein Geldbetrag, wirkt sich aber später bei der AHV-Rentenberechnung der Betreuenden positiv aus. Zwingende Voraussetzung dafür sind:
  - Zu betreuende Person lebt im gleichen Haus oder max. 30 km entfernt selbständig
  - Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades
  - Betreuende Eltern/Verwandte sind nicht im Pensionsalter
  - Erwerbsausfall aufgrund der Pflegeleistung kann glaubhaft gemacht werden
  - Die Betreuungsgutschrift muss jährlich beantragt werden.

Anstelle der Eltern können dies auch Geschwister, Grosseltern, Ehegatten und Kinder beantragen. Das entsprechende Merkblatt ist bei der Ausgleichskasse erhältlich.

## 5.3 17 Jahre

- **Erwerbstätige** müssen über ihren Arbeitgeber Beiträge an AHV/IV entrichten.
- **Finanzierung der Pflege und Betreuung zu Hause** klären (Assistenzbeitrag, Ergänzungsleistungen, Krankenkasse, etc.).
- Ein **IV-Rentenanspruch** kann frühestens mit 18 entstehen. Der Antrag sollte aber 6 Monate vor dem 18. Geburtstag gestellt werden.
- Auch eine **Beistandschaft** kommt frühestens mit 18 in Frage. Die Abklärungen mit der KESB sollten aber vor dem 18. Geburtstag erfolgen.
- Mit oder ohne Beistandschaft ist es sinnvoll zu klären, ob eine **Vollmacht** ausgestellt werden muss, damit die Eltern die jungen Erwachsenen bei administrativen Belangen oder Bankgeschäften vertreten können.
- Prüfen Sie erbrechtliche Fragen frühzeitig.

## Ab 18 Jahre

- Der **Intensivpflegezuschlag** (IPZ) fällt ab dem 18. Geburtstag weg.
- Zu einer beruflichen Massnahme der IV können Taggelder beansprucht werden.
- Die **Hilflosenentschädigung** (HE) wird monatlich automatisch ausgerichtet. Die Abrechnung entfällt.
- Es muss geprüft werden, ob eine **Hilflosenentschädigung** (HE) **wegen lebenspraktischer Begleitung** beantragt werden kann. Diese Form gibt es bei Kindern nicht.
- Mit der IV-Renten-, Hilflosenentschädigungs- oder Taggeld-Verfügung können **Ergänzungsleistungen** (EL) beantragt werden. Es ist wichtig, vor der Antragstellung zu prüfen, welche bisher unentgeltliche Hilfe durch Verwandte, Bekannte etc. neu entgeltlich geregelt werden soll, damit sie bei der EL abgerechnet werden kann. Mit der EL können auch gewisse Behinderungs- und Krankheitskosten (Franchise, Selbstbehalt, Zahnarzt, etc.) abgerechnet werden.
- Mit der **Haftpflichtversicherung** ist abzuklären, wie lange und unter welchen Bedingungen das Kind noch in der Familienpolice eingeschlossen ist.
- Es stellen sich weitere **Privatversicherungsfragen** wie z.B. die Hausratversicherung.
- Bei der **Billag** kann die Befreiung von der Gebührenpflicht für Radio- und Fernsehempfang beantragt werden, wenn Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.
- Klärung von **Steuerfragen** (Abzug der Behinderungskosten, Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer, usw.).
- Die IV bezahlt **medizinische Massnahmen** nur bis 20-jährig. Es empfiehlt sich deshalb zu prüfen, ob wichtige Behandlungen noch vor dem 20. Geburtstag eingeleitet werden sollen.

Die Kostenträger von Leistungserbringern bei Erwachsenen:

	<b>Behandlungspflege</b> Medizinische Massnahmen der IV	<b>Grundpflege</b> Körperbezogene Tätigkeiten wie Hilfe bei Körperpflege, Essen, Trinken, usw.	<b>Betreuung</b> Alltägliche Hilfestellungen (nicht fachlich)	<b>Hausarbeit</b>
Spitex	KK	KK	HE, EL	HE, EL
Angehörige	-	HE, EL	HE, EL	HE, EL
Angestellte	-	HE, Ass, EL	HE, Ass, EL	HE, Ass, EL
Entlastungsdienst	-	HE, EL	HE, EL	-

KK: Krankenkasse

ASS: Assistenzbeitrag

HE: Hilflosenentschädigung

EL: Ergänzungsleistungen

### 5.4 Ab 20 Jahre

- Ab dem 20. Geburtstag ist die Krankenkasse für alle medizinischen Behandlungen zuständig.
- Besondere schulische Massnahmen enden mit vollendetem 20. Altersjahr.
- Nicht erwerbstätige werden ab 20-jährig AHV/IV-beitragspflichtig.

## 6 Die Familie

Als Familie gilt das Zusammenleben von mindestens zwei Generationen die miteinander in Auf-/absteigender Folge verwandt sind. Dabei erfüllt die Familie für die Gesellschaft direkt mindestens zwei wichtige soziale Aufgaben:

- Erziehung (Sozialisation) der nächsten Generation; die Familie bildet ein erstes dichtes Soziales Netzwerk bereits für den Säugling und bildet Kinder und Jugendliche auch primär aus. Die Familie ist sozialer Raum für Wachstum, Entwicklung und Geborgenheit und als solcher mit entscheidend für die Entwicklung
- Sie erbringt Schutz und Fürsorge (auch materiell) für Säuglinge und Kinder aber auch für kranke oder alte Familienangehörige, ernährt, kleidet und behaust sie.

Die Beziehung zwischen Geschwistern ist dabei in der Regel die längste Beziehung in einem menschlichen Leben überhaupt und sehr prägend für die Kindheit. Die Geschwister wetteifern um die Anerkennung der Eltern, kuscheln, teilen und messen ihre Kräfte, das ist normal.

### 6.1 Familie und ein krankes Kind

Nach der Diagnose durchlaufen die Eltern einen Prozess, der sie schrittweise dazu führt, die neue Situation anzunehmen und zu bewältigen.

Der Bewältigungsprozess verläuft bei allen Eltern anders, selten geradlinig und in den meisten Fällen nicht ohne Erschütterungen. Denn oft ist er an die Entwicklung eines neuen Selbstverständnisses geknüpft. Bisherige Werte verlieren ihre Gültigkeit, neue Lebensziele und ein neues Gleichgewicht gilt es zu finden, als Paar und als Familie. Zu diesem Prozess gehört auch, sich mit der Behinderung des Kindes und den verschiedenen Therapien auseinanderzusetzen, sich mit Fachleuten und ihrer Sprache vertraut zu machen und nicht zuletzt, unzählige administrative Schritte zu unternehmen.

Angesichts dieser zahlreichen Herausforderungen ist es wichtig, gut aufgehoben und begleitet zu sein. Ohne je aufzuhören, auf sich selber zu hören, sollten Eltern daher nicht zögern, die vorhandene Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Es gibt Elternvereinigungen und Fachdienste, Therapeutinnen und Therapeuten, die sie beraten können. Aber auch Nachbarn und Bekannte können gute Stützen sein.

Ein Kind mit einer Behinderung braucht mehr Zeit, um sich zu entwickeln, und manche Entwicklungsschritte wird es vielleicht nie machen. Doch eines hat es mit allen Kindern gemeinsam: das Bedürfnis nach Anregung, nach Respekt und Liebe. Und um ihm dies zu geben, sind die Eltern genau die richtigen Personen.

Das Kind mit der Krankheit oder Behinderung nimmt viel Platz ein und braucht mehr Aufmerksamkeit als ein Kind ohne Krankheit oder Behinderung. Dies ist normal.

### 6.2 Gesunde Geschwister

Vom „normalen“ Geschwister wird erwartet, dass es möglichst wenig Probleme schafft, die Eltern nicht zusätzlich belastet und den kranken Bruder oder die kranke Schwester begleitet, schützt und unterstützt.

Geschwister von behinderten Kindern entwickeln in der Regel eine Geschwisterbeziehung, die stark auf die Besonderheiten des kranken Kindes, dessen Kompetenzen und Schwächen ausgerichtet ist. Dabei können ihre eigenen Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen leicht in den Schatten geraten, denn das Zusammenleben mit kranken Geschwistern bringt Einschränkungen mit sich: im Alltag, bei der Gestaltung der Freizeit und auch bei der Möglichkeit, Freundschaften zu schliessen. Doch die meisten Kinder profitieren auch vom

gemeinsamen Aufwachsen mit einem besonderen Geschwister: sie lernen schon früh, sich in Geduld zu üben und Rücksicht zu nehmen. Sie fallen vor allem wegen ihren ausgeprägten Sozialkompetenzen und persönlicher Reife auf. Doch es gibt auch Kinder, die mit dieser Situation überfordert sind. Dabei haben diese Kinder manchmal das Gefühl, mit ihrer besonderen Schwester oder ihrem speziellen Bruder überall aufzufallen und den Blicken der anderen ausgesetzt zu sein: einige Leute reagieren mit Ablehnung und Misstrauen, andere zeigen Anteilnahme und bieten Unterstützung an. Was immer gleich bleibt: Mit einem behinderten Geschwister ist Aufmerksamkeit garantiert, ob einem dies gefällt oder nicht. Für eine gesunde Entwicklung von Kindern ist es entscheidend, sie mit all ihren Gefühlen wahrzunehmen, auch mit negativen wie Aggression, Neid, Schande und Wut. Sie sind genauso wichtig wie die positiven Empfindungen Liebe, Rücksicht, Zuneigung und Teilnahme. Eine besondere Belastung für „normale“ Kinder kann es sein, wenn sie quasi der einzige Stolz, ein Ersatz oder Trost für die Eltern sind.

### **6.3 Was kann helfen?**

Auch die Eltern stehen bei solchen Geschwisterbeziehungen vor besonderen Herausforderungen: Wie können sie allen Ansprüchen gerecht werden, lautet eine zentrale Frage im Familienalltag. Für jede Familie ist die Antwort eine andere.

Eine zentrale Rolle spielt der jeweilige Familienkontext wie z.B. die Einstellung der Eltern zur Behinderung oder eine positive Lebenseinstellung an sich. Wenn auch neben schwierigen Situationen und hektischen Momenten Zeit ist für Spass und gemeinsames Lachen, wird die Situation als weniger bedrückend wahr genommen.

Offene Gespräche über Emotionen oder Zukunftspläne, aber auch über Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten helfen dem „normalen“ Kind, sich besser in der Situation zurecht zu finden.

Wie anfangen, was versteht das Kind von den vielen Fachwörtern? Hier, wie auch an anderen Stellen kann das Gespräch mit einer Vertrauens- oder Fachperson helfen. Hilfe von aussen kann dabei nicht nur für die Eltern sondern auch für die Geschwister wichtig sein. So können z.B. mit gleichaltrigen Kindern ausserhalb der Familie Themen angesprochen werden wie unangenehme Fragen oder Hänseleien.

## **7 Weitere Themen**

### **7.1 Elektro-Rollstuhl**

Der Elektro-Rollstuhl ist eines von vielen Hilfsmitteln, das die IV zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung finanziert. Es ist sinnvoll genügend Zeit für die Beschaffung eines (Elektro-)Rollstuhles einzuplanen und dazu Spezialisten beizuziehen.

In der Liste der Hilfsmittel in der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) ist unter 9.02 Elektrorollstühle folgendes geregelt:

Für Versicherte, die einen gewöhnlichen Rollstuhl nicht bedienen und sich nur dank elektromotorischem Antrieb selbstständig fortbewegen können. Die Abgabe erfolgt leihweise.

## 7.2 Wohnungsumbau

Der hindernisfreie Zugang und die Benutzbarkeit von Bauten und Anlagen ist für Menschen in Behinderungssituationen eine entscheidende Voraussetzung, um selbstständig und selbst bestimmt leben zu können. Sie ermöglichen ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben: beim Wohnen, im Beruf, in der Bildung und in der Freizeit.

Für die Reduktion von Hindernissen ist es sinnvoll, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Diese haben die nötige Erfahrung, um auch an Hilfsmittel wie Haltegriffe oder ähnliches zu denken und mit Betroffenen und Angehörigen den richtigen Platz dafür ausfindig zu machen.

Pro Infirmis betreibt mit der Fachstelle für behindertengerechtes Bauen und der Procap, als "Netzwerk behindertengerechtes Bauen", etwa dreissig regionale Fachstellen für Beratung Hindernisfreies Bauen in der ganzen Schweiz.

Bereits behindertengerechte Wohnangebote finden sich auf der Website von Procap.

## 7.3 Öffentlicher Verkehr

Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung (Begleiterkarte), wenn man in der Schweiz wohnhaft und auf Begleitung angewiesen ist.

Um von der Fahrvergünstigung profitieren zu können, müssen sie im Besitz der Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung (Begleiterkarte) sein. Diese ist ausschliesslich bei den zuständigen Ämtern für die Ausgabe der Begleiterkarte erhältlich.

Formulare sind zu finden unter: <http://www.sbb.ch/bahnhof-services/reisende-mit-handicap/fahrverguenstigung/ausweiskarte-behinderung.html>

## 7.4 Auto

### 7.4.1 Fahrzeugumbau

Die Hilfsmittelzentrale (zB. SAHB) bietet Beratung beim Autoumbau an, Eltern können sich direkt dort melden. Die IV bezahlt bei Occasionfahrzeugen max. alle 6 Jahre und bei Neuanschaffungen max. alle 10 Jahre Leistungen. Die IV bezahlt nur Leistungen an den Fahrzeugumbau, keine Neuanschaffungen. Wichtig ist bei einer Neuanschaffung, dass man ein möglichst grosses Auto kauft (Van, Bus). Die Hilfsmittelzentrale hat auf ihrer Homepage Occasionen und Inserate.

Bei Neuanschaffungen hilft die Pro Infirmis bei der Beratung und kann Garagen vermitteln, welche einen Flottenrabatt anbieten. Auch bei der Finanzierung kann die Pro Infirmis allenfalls mit Fondsbeiträgen helfen.

### 7.4.2 Motorfahrzeugsteuerbefreiung

Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Motorfahrzeughaltende, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motofahrzeug angewiesen sind.

Voraussetzung:

- Hilfsmittel oder eine Hilfloosenentschädigung
- Ärztliches Zeugnis gemäss Formular Strassenverkehrsamt

Kantonale Unterschiede sind möglich.

### **7.4.3 Parkierungserleichterung**

Erheblich gehbehinderte Personen erhalten eine Sonderparkberechtigung. Eine erhebliche Gehbehinderung äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m, bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist. Die Ursache der Gehbehinderung kann im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) oder im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen. Die Gehbehinderung ist mit einem ärztlichen Attest zu bescheinigen. Es kann zusätzlich ein ärztliches Zeugnis einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangt werden.

Wo das Parkieren erleichtert ist, wird in einem Merkblatt des Strassenverkehrsamtes ausgeführt. Kantonale Unterschiede sind möglich.

### **7.5 Entlastung**

Je nach Kanton gibt es verschiedene Entlastungsmöglichkeiten (zB. Entlastungsdienst, Rotkreuzhütendienst...). Um das geeignete Angebot zu finden und die Finanzierung zu klären, nehmen sie am besten mit einer Fachstelle Kontakt auf. Einen ersten Überblick zur Finanzierung ist unter Kapitel 3.1 zu finden.

### **7.6 BehiG**

Das BehiG sagt, was getan werden muss, damit Menschen mit Behinderungen besser am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Allerdings sagt das Gesetz nur in bestimmten Bereichen etwas dazu:

- Bauten und Anlagen
- Öffentlicher Verkehr
- Dienstleistungen
- Bildung.

ACHTUNG: nur kantonale Behörden und Angebote sind verpflichtet sich ans BehiG zu halten. Und nur hier kann auf die Umsetzung der Gesetzgebung gepocht werden, also bei Schulen, Behörden und Ämtern. SBB und Post gehören nicht dazu.

#### **7.6.1 Bauten und Anlagen**

Das Gesetz schreibt vor, dass öffentliche Gebäude und Anlagen, z.B. ein Park, auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Dies gilt auch für Wohnhäuser mit mehr als acht Wohnungen und Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen.

Für die verlangten Umbauten sieht das Gesetz eine Frist bis 2024 vor.

#### **7.6.2 Öffentlicher Verkehr**

Das Gesetz macht Vorschriften für den öffentlichen Verkehr, z. B. Zug, Bus, Tram, Schiff.

So müssen Fahrpläne, Türöffnungen und Haltesysteme auch für blinde und sehbehinderte Menschen zugänglich sein.

Es reicht nicht, wenn bloss die Eingänge und die Perrons zugänglich sind.

Es ist auch nötig, dass alle Reisenden die Toiletten erreichen können. Alle müssen die Informationen eines Notrufes mitbekommen oder zum Kundenschalter kommen.

Für die Anpassungen im öffentlichen Verkehr gilt ebenfalls die Frist bis 2024.



### 7.6.3 Dienstleistungen

#### Wenn der Staat Dienstleistungen anbietet:

Alle Behörden (nationale, kantonale und kommunale) haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Pflicht, ihre Leistungen so anzubieten, dass sie auch mit speziellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden können. Wenn die zuständige Behörde die erforderliche Anpassung nicht vornimmt, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangt werden, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

Im Dienstleistungsbereich gibt es auch einen Bereich, der für private Dienstleistungsanbieter gilt.

#### Wenn Private Dienstleistungen anbieten:

- Dürfen Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund einer Behinderung diskriminieren. Das BehiG versteht dies so, dass Menschen mit Behinderungen nicht anders oder schlechter behandelt werden dürfen als Menschen ohne Behinderungen solange es nicht sachlich begründet wird.
- Wenn eine Person mit Behinderung diskriminiert wird, kann sie eine Vergütung bis zu Fr. 5'000.- beantragen. Behindertenorganisationen steht ebenfalls ein Beschwerderecht zu.
- Im Gegensatz zum Staat sind private Dienstleistungsanbieter nicht gezwungen, ihre Leistungen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen anzupassen.

### 7.6.4 Bildung

#### Schulische Integration

- Das BehiG verlangt von den Kantonen, dass sie die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule fördern, soweit es möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen entspricht.
- Die Kantone haben die Aufgabe, ihre Gesetze mit dieser Bestimmung des BehiG und mit dem Diskriminierungsverbot der Verfassung abzustimmen.
- Wie das Diskriminierungsverbot der Verfassung beim BehiG verlangt, darf eine schulische Entscheidung über ein behindertes Kind oder Jugendlichen nicht leichtfertig gefällt werden oder von Vorurteilen behaftet sein, welche sich auf seine Beeinträchtigungen beziehen.
- Das Kind oder der Jugendliche mit Behinderung kann verlangen, dass seine Schulsituation rechtlich genau geklärt wird. Im Fall einer Benachteiligung kann es sich auf das BehiG und auf das Diskriminierungsverbot der Verfassung berufen um sich zu beschweren.

#### Nachschulische Bildung

- Jede öffentliche Organisation, die Angebote in der Aus- und Weiterbildung anbietet, hat den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.
- Wenn Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Ausbildung Benachteiligungen erleben, können sie beim Gericht oder der Verwaltungsbehörde fordern, dass die Benachteiligung beseitigt und geeignete Hilfsmittel (im Rahmen der Verhältnismässigkeit) ergriffen werden.
- Studierende mit Behinderungen müssen spezielle Hilfsmittel oder notwendige persönliche Assistenz verwenden dürfen und von Anpassungen in der Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebotes und der Prüfungen profitieren können.

### 7.6.5 Herzenswünsche

„Make a Wish“, „Sternschnuppe“ etc. ermöglichen kranken und behinderten Kindern, dass ihre grössten Wünsche erfüllt werden.

## 8 Literaturverzeichnis

### 8.1 Bücher

Boltshauser/Martin, Zuber Hofer/Irja, Hartmann/Pascale, Schilliger/Daniel, Mengis/Andrea (2013). **Was steht meinem Kind zu?** Ein sozialversicherungsrechtlicher Ratgeber für Eltern von Kindern mit Behinderung. 4. Auflage, überarbeitet und aktualisiert. Olten: Procap Schweiz.

### 8.2 Websites

Leben im Alltag mit behinderten Geschwistern

<http://insieme.ch/leben-im-alltag/mit-den-geschwistern/>

Seite mit guten Informationen und Hinweisen zum Umgang mit Behinderung in der Familie

Hindernisfreies Bauen

<http://www.proinfirmis.ch/de/betroffene-angehoerige/bauen-wohnen/hindernisfreies-bauen.html>

Informationen wie Dienstleistungsangebot, kantonale Fachstellen, Informationsblätter.

Plattform für rollstuhlgängige Wohnungen

<http://www.procap.ch/Wohnen.90.0.html>

Behindertengleichstellung

<http://www.egalite-handicap.ch>

Institutionen/Entlastungsplätze

[www.wabe.ch](http://www.wabe.ch)

Begleitkarte öffentlicher Verkehr

<http://www.sbb.ch/bahnhof-services/reisende-mit-handicap/fahrverguenstigung/ausweiskarte-behinderung.html>

Hilfsmittelberatung für Behinderte SAHB

<http://www.sahb.ch/>

Make a Wish

<http://www.makeawish.ch/index.php?rubID=1&lan=de>

Sternschnuppe

<http://www.sternschnuppe.ch/home/>

